
Protokoll

Nr. 02/2026 vom Montag, 21. September 2026 / 19.30 Uhr

Vorsitz Gemeindepräsident Marcel Bieler

Ort Halle Furns, Bonaduz

Traktanden

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026
2. Totalrevision Personalgesetz
3. Informationen zum Baumemorandum
4. Orientierungen
5. Varia

Der Gemeindepräsident begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Gemeindevorstand sowie Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung. Zudem ist für das Traktandum 2 "Totalrevision Personalgesetz" der externe Rechtsberater, Dr. iur. Pascal Domenig, anwesend.

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung

Der Auszug zur Stimmfähigkeit und zur Stimmberechtigung aus der Gemeindeverfassung wurde mit der Einladung zur Gemeindeversammlung in der Botschaft bekannt gegeben. Auf das erneute Verlesen der entsprechenden Artikel wird deshalb verzichtet.

Stimmrecht und Publikation

Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten wird in offener Gemeindeversammlung ausgeübt.

Personen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, sind als Gäste willkommen. Sie können jedoch weder an Diskussionen teilnehmen noch bei Wahlen und Abstimmungen mitwirken.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung samt Botschaft wurde zeitgerecht in alle Haushaltungen verteilt und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Der Gemeindepräsident stellt die ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung gemäss Art. 29 und 30 der Gemeindeverfassung fest. Sie ist demzufolge beschlussfähig.

Bekanntgabe der Präsenz

Es sind total 51 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie 0 Gäste anwesend.

Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler

Als Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler schlägt der Gemeindepräsident vor:

- [REDACTED] für Sektor rechts inkl. Vorstandstisch
- [REDACTED] für Sektor links

Die vorgeschlagenen Stimmenzählenden werden von der Gemeindeversammlung einstimmig bestätigt.

Traktandenliste

Diese wird vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Es werden keine Einwendungen eingebracht. Die Traktandenliste gilt somit als genehmigt.

1. Kenntnisnahme der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026 wurde auf der Gemeindekanzlei vom 8. Juni 2026 bis 7. Juli 2026 aufgelegt und auf der Webseite der Gemeinde publiziert.

Es sind keine Anpassungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Totalrevision Personalgesetz

Das Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz stammt aus dem Jahr 2008 und wurde letztmals per 1. August 2010 revidiert. Es verweist in verschiedenen Bereichen auf das kantonale Personalrecht. Damit das kommunale Personalrecht auch künftig klar, widerspruchsfrei und zeitgemäss angewendet werden kann, muss es regelmässig an die übergeordnete kantonale Gesetzgebung angepasst werden.

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat das kantonale Personalgesetz umfassend revidiert und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Ziel der Revision war es, dem Kanton als Arbeitgeber moderne und attraktive Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Dazu gehören unter anderem wettbewerbsfähige Anstellungsbedingungen, zeitgemässe Sozial- und Lohnnebenleistungen sowie Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Gleichzeitig wurde das kantonale Personalrecht in verschiedenen Bereichen an das private Arbeitsrecht angenähert.

Die Änderungen des kantonalen Rechts haben dazu geführt, dass einzelne Bestimmungen des kommunalen Personalgesetzes nicht mehr mit dem kantonalen Recht übereinstimmen oder wichtige Regelungen fehlen. Dadurch entstehen Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten.

Mit der vorliegenden Revision wird das kommunale Personalrecht an die heutige Rechtslage angepasst. Veraltete Bestimmungen werden überarbeitet, Regelungslücken geschlossen und dort, wo dies sachgerecht erscheint, eigenständige kommunale Regelungen geschaffen. Ziel ist es, die Rechte und Pflichten der Gemeinde sowie ihrer Mitarbeitenden klar zu regeln und die notwendige Rechtssicherheit wiederherzustellen.

Das kommunale Personalrecht soll künftig aus einem Personalgesetz und einer Personalverordnung bestehen. Während das Personalgesetz die grundlegenden Bestimmungen regelt, enthält die Personalverordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Soweit das kommunale Personalrecht keine abweichenden Regelungen vorsieht, gilt weiterhin subsidiär das kantonale Personalrecht. Können weder dem kommunalen noch dem kantonalen Personalrecht entsprechende Bestimmungen entnommen werden, gelangen unverändert ergänzend die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

Erarbeitung der Revisionsvorlage

Am Strategietag vom 5. Mai 2025 beschloss der Gemeindevorstand, die Revision des kommunalen Personalrechts in Angriff zu nehmen. Gleichzeitig bewilligte er einen Kredit für die fachliche Begleitung durch einen auf öffentliches Personalrecht spezialisierten Juristen.

In der Folge erarbeitete eine verwaltungsinterne Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachbereiche der Gemeinde Bonaduz die vorliegende Revisionsvorlage in enger Zusammenarbeit mit dem externen Rechtsberater. Nach Abschluss der Arbeiten wurde die Vorlage dem Gemeindevorstand am 15. Juni 2026 unterbreitet. Dieser nahm einzelne geringfügige Anpassungen vor und verabschiedete die Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. September 2026. Die Mitarbeitenden wurden an zwei Informationsveranstaltungen am 13. August 2026 über die Totalrevision informiert.

Vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung wird der Gemeindevorstand das revidierte Personalgesetz sowie die dazugehörige Personalverordnung gleichzeitig in Kraft setzen. Damit wird sichergestellt, dass das neue kommunale Personalrecht als geschlossenes und aufeinander abgestimmtes Regelwerk angewendet werden kann.

Der Gemeindepräsident stellt das neue Personalgesetz der Gemeinde Bonaduz vor und stellt diese zur Diskussion.

Wortmeldung durch

Im neuen Artikel 13 wird die Kündigung durch die Gemeinde in schriftlicher Form festgehalten. In welcher Form kann das Personal kündigen?

Rückmeldung durch Dr. iur. Pascal Domenig, externer Rechtsberater:

Bei einer beabsichtigten Kündigung durch die Gemeinde wird den betroffenen Mitarbeitenden zunächst das rechtliche Gehör gewährt. Anschliessend erfolgt die Kündigung mittels Verfügung. Kündigen Mitarbeitende das Arbeitsverhältnis ihrerseits, ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Kündigung kann somit grundsätzlich auch mündlich erfolgen, wobei aus Beweisgründen eine schriftliche Kündigung empfehlenswert ist.

Wortmeldung durch [REDACTED]

In der Synopse ist dargestellt, dass verschiedene Artikel wegfallen sollen. Warum ist dies so?

Rückmeldung durch Dr. iur. Pascal Domenig, externer Rechtsberater:

Verschiedene Regelungen wurden in die Verordnung verschoben, Wichtiges im Gesetz belassen. Weitere bisherige Regelungen wurden auch gestrichen, weil diese nicht mehr notwendig sind. Wenn im kommunalen Personalgesetz und in der kommunalen Personalverordnung Sachverhalte nicht geregelt sind, greift zuerst die kantonale Gesetzgebung und dann das Obligationenrecht.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Erfolgt eine Entlohnung von Überzeit ohne Zuschlag? Gibt es keinen Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit?

Rückmeldung durch Dr. iur. Pascal Domenig, externer Rechtsberater:

Ordentliche Überstunden an regulären Arbeitstagen (Montag bis Samstag) können kompensiert werden. Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertage werden mit einem Zuschlag entschädigt. Die Entschädigung wird in der Personalverordnung geregelt, die vom Gemeindevorstand erlassen wird.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Homeoffice wird im Gesetz nicht erwähnt. Ist diese Arbeitsform in der Verordnung geregelt?

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Die Arbeitsform Homeoffice ist in der Personalverordnung geregelt.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Arbeiten Lehrpersonen im Vollpensum während 43 Lektionen?

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Nein, nach Volksschulgesetz leistet eine Lehrperson im Vollpensum 29 Lektionen pro Woche. 43 Stunden ist das Vollpensum bei allen anderen Mitarbeitenden.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Im Personalgesetz wird erwähnt, dass eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden kann. "Kann" ist jedoch nicht zwingend.

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Die Gemeinde kann das Risiko über eine Versicherung abdecken. Der gesetzlichen Lohnfortzahlung muss die Gemeinde in jedem Fall nachkommen, auch wenn das Risiko nicht über eine Versicherung abgesichert ist. In einem solchen Fall würde die Gemeinde die finanziellen Folgen direkt tragen.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Wie gehen Mitarbeitende der Gemeinde mit Daten um? Wie wird die IT-Sicherheit eingehalten? Gibt es Regelungen im Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI)?

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Die Schweigepflicht respektive die Geheimhaltung ist im Personalgesetz geregelt. Die Mitarbeitenden wurden für den Umgang mit KI instruiert und angewiesen.

Ergänzung dazu durch den Gemeindeschreiber:

Die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung haben klare Anweisungen erhalten. Heikle und schützenswerte Daten dürfen nicht in die KI eingegeben werden. Zudem müssen alle KI-Ergebnisse geprüft werden. Künftig wird der Datenschutz auch über ein Reglement geregelt, welches im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS; gesetzlich vorgeschrieben) erarbeitet wird.

Antrag	Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Personalgesetzes zu genehmigen. Das Gesetz soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.
Abstimmung	Der Antrag wird von der Gemeindeversammlung mit 51 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

3. Informationen zum Baumemorandum

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Dorfkern vom 22. Juni 2022 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Entwicklung des Dorfkerns neu festgelegt. Massgebend sind das Baugesetz sowie der generelle Gestaltungs- und Erschliessungsplan.

Ergänzend dazu beschloss der Gemeindevorstand am 5. Juni 2023 ein Baumemorandum als Orientierungshilfe für Bauherrschaften, Planer und Behörden. Das Dokument umfasste 88 Seiten.

In der praktischen Anwendung zeigte sich jedoch, dass das Baumemorandum teilweise zu umfangreich und wenig praxisorientiert war. Dies führte bei verschiedenen Bauvorhaben im Dorfkern zu Unsicherheiten, zusätzlichen Abklärungen und erhöhtem Verwaltungsaufwand. Der Gemeindevorstand sistierte deshalb das Baumemorandum am 26. Juni 2025 und beschloss dessen Überarbeitung.

Überarbeitung

Für die Überarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese bestand aus Prof. Robert Albertin (Bauberater der Gemeinde), Daniel Heini (Architekt), Walter Bieler (Holzbauingenieur), Orlando Fetz (Fetz Führungen), Marcel Bieler (Gemeindepräsident), Stefan Herger (Departementsvorsteher Bau) und Patrick Weissmann (Leiter Bau und Infrastrukturen der Gemeindeverwaltung Bonaduz).

In vier Workshops wurden die Inhalte des bestehenden Baumemorandums überprüft und auf die wesentlichen Themen reduziert. Dabei zeigte sich, dass das bestehende Baugesetz eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben bildet. Ergänzend dazu soll ein schlanker und verständlicher Leitfaden die ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten des Dorfkerns aufzeigen.

Das bisherige Baumemorandum wurde deshalb grundlegend überarbeitet, deutlich gekürzt und neu als "Gestaltungsleitfaden Dorfkern Bonaduz" bezeichnet.

Gestaltungsleitfaden Dorfkern Bonaduz

Der neue Gestaltungsleitfaden dient als Orientierungshilfe für Bauherrschaften, Architekten und Behörden. Er beschreibt die wesentlichen Merkmale und Qualitäten des Dorfkerns und unterstützt eine sorgfältige Weiterentwicklung des Ortsbildes. Neue, rechtlich verbindliche Vorschriften werden damit nicht geschaffen. Massgebend bleiben weiterhin die Bestimmungen des Baugesetzes.

Der Gestaltungsleitfaden wird der Bevölkerung an der heutigen Veranstaltung im Rahmen eines Informationstraktandums vorgestellt. Dabei werden die Ziele und die wichtigsten Inhalte erläutert. Eine Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich.

Der Gestaltungsleitfaden tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Auf dieses Datum hin wird der Gestaltungsleitfaden über die Webseite der Gemeinde publiziert.

Der Gemeindepräsident stellt den neuen Gestaltungsleitfaden Dorfkern Bonaduz vor und beantwortet dazu verschiedene Fragen.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Ist der Gestaltungsleitfaden ein Muss? Wenn jemand neu baut, muss der Bau mit dem Gestaltungsleitfaden übereinstimmen? Wie ist die Handhabung?

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Es gilt das Baugesetz. Der Leitfaden gibt bereits zu Beginn gewisse richtungsweisende Rahmenbedingungen vor. Rechtlich verbindlich ist nur das Baugesetz. Der Leitfaden soll den Dorfcharakter bilden und sicherstellen.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Bei Solaranlagen ist die Gestaltung der darunterliegenden Dachfläche von Bedeutung. Je nach Farbgebung können sich die Solarpanels deutlich von der Dachfläche abheben. Für die Beurteilung und Planung entsprechender Projekte sind deshalb aussagekräftige Visualisierungen wichtig. Klare gestalterische Rahmenbedingungen unterstützen die Bauherrschaften zudem bei der Entwicklung eines stimmigen Projekts.

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Der Leiter Bauamt und der Bauberater sind sich dieser Thematik bewusst und unterstützen die Bauherrschaften bei gestalterischen Fragen. Der Gestaltungsleitfaden soll dabei als Orientierung dienen und dazu beitragen, dass sich Bauprojekte gestalterisch gut in das Ortsbild einfügen und insgesamt ein stimmiges Erscheinungsbild ergeben.

4. Orientierungen

Ausweichverkehr Stau A13

Die Problematik des Ausweichverkehrs von der A13 durch Bonaduz ist dem Gemeindevorstand bestens bekannt. Die Situation ist äusserst unbefriedigend und betrifft zahlreiche Gemeinden im Kanton. Der Gemeindevorstand steht deshalb in laufendem Kontakt mit dem kantonalen Tiefbauamt. Das kantonale Tiefbauamt wird beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Aufhebung der Vignettenpflicht beantragen. Erst damit wird eine Sperrung der Autobahnausfahrten überhaupt möglich. Ob und wie eine solche Massnahme umgesetzt werden kann, ist derzeit noch offen und mit verschiedenen Fragen verbunden. Weiter überprüft das kantonale Tiefbauamt zur Zeit die Standorte der Ampelanlagen zum Dosiersystem.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Auch auf der Versamerstrasse wird die Lärmbelastung, insbesondere durch Motorräder und andere laute Fahrzeuge, als störend wahrgenommen. Sind Massnahmen zur Reduktion dieser Lärmbelastung vorgesehen?

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Bei der Versamerstrasse handelt es sich ebenfalls um eine Kantonsstrasse. Die Gemeinde kann deshalb nicht selbständig Massnahmen anordnen oder umsetzen.

Informationsanlass Anbau Schulhaus Campogna

Zum geplanten Anbau Schulhaus Campogna wird am Donnerstag, 12. November 2026 um 19.00 Uhr in der Halle Furns ein Informationsanlass für die Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt. Am Anlass wird der Gemeindevorstand über das geplante Bauprojekt und die nächsten Schritte informieren. Die Bevölkerung ist herzlich zum Informationsanlass eingeladen.

Neugestaltung Dorfplatz / Tiefgarage

Der Gemeindepräsident informiert über den aktuellen Stand im Projekt "Neugestaltung Dorfplatz / Tiefgarage". Zurzeit wird das Siegerprojekt aus dem Wettbewerb weiter ausgearbeitet und konkretisiert. Zudem werden aktuell intensive Gespräche mit den Anstösserinnen und Anstösser geführt. Ebenfalls wurde das Arealplanungsverfahren eingeleitet. Das Botschaftsprojekt wird voraussichtlich im Frühjahr der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt.

Aktueller Stand Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude

Der Gemeindepräsident informiert kurz über den aktuellen Stand des Projekts Sanierung / Erweiterung Sportplatzgebäude. Die Arbeiten verlaufen planmässig und das Projekt befindet sich sowohl terminlich als auch finanziell auf Kurs. Der vorgegebene Kostenrahmen kann nach aktuellem Stand eingehalten werden.

Wasserversorgung

Während der sommerlichen Hitzeperiode wurde die Wasserversorgung in Bonaduz intensiv überwacht. Die Versorgung war zu jeder Zeit gewährleistet. Die Gemeinde musste lediglich einzelne Massnahmen ergreifen (Sperrung Lag, Brunnen ausser Betrieb, Aufruf in der Bevölkerung zum sorgsamem Umgang mit Wasser). Bei einem Ereignis auf der Nationalstrasse sind Versorgungsengpässe möglich. Die Wasserbeschaffung ist seit mehreren Jahren ein Thema beim Gemeindevorstand. Neue Ideen sind vorhanden und werden an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 präsentiert.

5. Varia

Die Departementsvorsteherin Infrastrukturen und Umwelt informiert über eine grössere Baustelle, die am nächsten Montag startet. An der Gassa Ruver wird eine Wasserleitung umgelegt. Deshalb wird die Strasse vollständig gesperrt. Strassensperrungen und Umleitungen werden signalisiert.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Die Umgebung rund um den Brunnen an der Dorfstrasse (Platta) ist aktuell nicht sehr ansehnlich. Kann diese optimiert werden?

Rückmeldung durch die Departementsvorsteherin Infrastrukturen und Umwelt:

Die Optimierung ist bereits organisiert. Im Herbst wird neu angepflanzt.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Wurde der Spielplatz fertiggestellt?

Rückmeldung durch die Departementsvorsteherin Infrastrukturen und Umwelt:

Der Waldspielplatz wurde fertiggestellt und eingeweiht. Beim Kindergartenspielplatz musste die Rutschbahn aus Sicherheitsgründen ersetzt werden.

Wortmeldung durch [REDACTED]

Während der heissen Sommerperiode wurden verschiedene Massnahmen zum Umgang mit der angespannten Wassersituation umgesetzt. Der sorgsame und zurückhaltende Umgang mit Wasser wurde dabei als Empfehlung ("Kann"-Massnahme) kommuniziert. Es wird angeregt, eine solche Massnahme künftig bei vergleichbaren Situationen verbindlich ("Muss"-Massnahme) anzuordnen.

Rückmeldung durch den Gemeindepräsidenten:

Bisher hat sich eine Empfehlung als ausreichend erwiesen. Verbindliche Massnahmen werden angeordnet, wenn die Situation dies erfordert.

Der Gemeindepräsident dankt allen Anwesenden für das Erscheinen, für die Unterstützung und das Vertrauen.

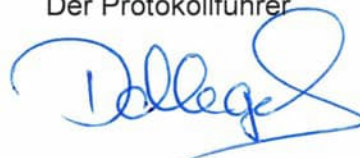
Ende der Gemeindeversammlung: 20.52 Uhr

Der Vorsitzende



Marcel Bieler
Gemeindepräsident

Der Protokollführer



Patrick Schlegel
Gemeindeschreiber